

2. nach schriftlicher Aufforderung mit Einräumung einer angemessenen Frist zu Unrecht geleistete Kostenzuschüsse (§ 46 a StJWG) nicht rückerstattet werden.

(4) Die Leistungszusage erlischt, wenn länger als drei Monate keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 19

Psychotherapie

(1) Für die psychotherapeutische Behandlung von Minderjährigen gemäß § 18 Abs. 2 Z. 2 StJWG wird, sofern eine Kostenbeteiligung (Kostenzuschuss) des Sozial bzw. Krankenversicherungsträgers für die Psychotherapie bestätigt ist, ein Kostenzuschuss geleistet.

(2) Eine Zuschussleistung erfolgt längstens für die Dauer eines Behandlungsjahres im Ausmaß der vom Sozial- bzw. Krankenversicherungsträger bewilligten Anzahl von Therapieeinheiten, jedoch maximal für 35 Therapieeinheiten. (5)

(3) Die Zuschussleistung kann im Einzelfall über Antrag unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und im Höchstausmaß von 30 Therapieeinheiten längstens für die Dauer eines weiteren Behandlungsjahres gewährt werden, wenn seitens des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin entsprechende Angaben über den Therapieverlauf sowie eine Begründung der Therapiebedürftigkeit vorliegen und die Notwendigkeit der Fortsetzung der Psychotherapie vom Amtspsychologen/von der Amtspsychologin bestätigt wird. (5)

(4) Wenn es im Einzelfall therapeutisch erforderlich ist, die mit der Pflege und Erziehung betraute/n Bezugsperson/en in den Therapieprozess einzubeziehen, können mit dieser/n einzelne Sitzungen ohne Teilnahme des Minderjährigen/der Minderjährigen im Rahmen der von der Zuschussleistung umfassten Therapieeinheiten erfolgen. Es dürfen für diese Zwecke jedoch nicht mehr als höchstens die Hälfte der bezuschussten Therapieeinheiten verwendet werden.

(5) Den Anträgen sind geeignete Nachweise anzuschließen, die das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigen. (5)

(6) Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Therapieeinheit, das ist eine Einzelbehandlung zu 50 Minuten exklusive 10 Minuten Vorbereitungszeit, im ersten Behandlungsjahr 28,50 Euro, im zweiten Behandlungsjahr 21,80 Euro. (5)

(7) Ein Kostenzuschuss wird nicht geleistet, wenn die psychotherapeutische Behandlung zur Gänze auf Kosten des Kranken bzw. Sozialversicherungsträgers erfolgt.

§ 20

Psychologische Behandlung

(1) Für die psychologische Behandlung von Minderjährigen gemäß § 18 StJWG wird, sofern die Behandlung durch einen nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten klinischen Psychologen erfolgt, ein Kostenzuschuss gewährt, wenn Auffälligkeiten im sozialen und/oder emotionalen Bereich vorliegen und durch die Behandlung des Minderjährigen/der Minderjährigen der Eintritt einer Störung hintangehalten werden kann.

(2) Eine Zuschussleistung erfolgt längstens für die Dauer eines Behandlungsjahres für maximal 30 Behandlungseinheiten, wenn der Amtspsychologe/die Amtspsychologin die Behandlungsbedürftigkeit bestätigt. (5)

(3) (entfallen) (5)

(4) Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen, die das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigen.

(5) Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Behandlungseinheit, das ist eine Einzelbehandlung zu 50 Minuten exklusive 10 Minuten Vorbereitungszeit, 32,44 Euro. (5)

(6) Die Gewährung eines Kostenzuschusses schließt eine Zuschussleistung nach § 19 aus.

§ 21

Mutter Kind Wohnmöglichkeit

(1) Zur Bewältigung von Not und Krisensituationen von schwangeren Frauen, werdenden Müttern mit Kleinkindern oder Müttern mit Säugling und Kleinkindern wird zur Stabilisierung, Sicherung oder Erhaltung der sozialen Selbstständigkeit und der eigenständigen Wahrnehmung von Pflege und Erziehungsaufgaben ein Zuschuss zu den Kosten für den Aufenthalt in Mutter Kind Wohnmöglichkeiten gemäß § 19 Abs. 2 Z. 1 StJWG geleistet, wenn die Notwendigkeit und Dauer des Aufenthaltes durch die Stellungnahme der/s zuständigen Sozialarbeiters/in bestätigt ist.